

Vereinbarung

zwischen

der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Jugend und Bildung , Bethlehemer Str. 9-11,
50126 Bergheim, vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden „Kreisstadt Bergheim“ genannt -

und

Institutionsname: _____

Anschrift: _____

Email: _____

Telefonnummer: _____

Name des Trägervertreters: _____

- im Folgenden „Träger“ genannt –

Die Parteien schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach den §§ 8a, 8b, 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII die nachfolgende Vereinbarung.

Vorbemerkungen

- I. Die §§ 2 Absatz 2, §§ 3 und 5 dieser Vereinbarung gelten nicht für die freien Träger, die ihre Leistungen nach dem SGB VIII ausschließlich mit ehrenamtlich tätigen Kräften erbringen. Für diese Träger sind lediglich die §§ 1 Absatz 1 und 2, 2 Absatz 1 sowie §§ 4, 6, 7 und 8 maßgebend.
- II. Die Empfehlungen des Landesjugendamtes vom 9.10.2012, der AGJ von Juni 2012 und des Deutschen Verein zu den §§ 8a, 8b, 72a und 79a SGB VIII vom 25.9.2012 wurden bei dieser Vereinbarung grundsätzlich berücksichtigt.
- III. Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten auch für die weibliche Form. Sofern nur die männliche Form benutzt wurde, geschah dies ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung.

§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers

- (1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes insbesondere durch den Abschluss und den Vollzug auf der Grundlage dieser Vereinbarung wahrgenommen.

Das Jugendamt stellt auch die fachliche Beratung und Begleitung im Sinne von § 8b SGB VIII sicher.

- (2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig in eigener Verantwortung auf der Basis und in Erfüllung der zwischen ihnen zu regelnden vertraglichen Vereinbarung. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit des jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger insbesondere durch den Abschluss und den Vollzug dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (3) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte im Sinne von § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung

- (1) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen können entweder in der Person des Kindes bzw. Jugendlichen oder in seiner Familie sowie seinem Lebensumfeld bestehen. Insbesondere sind dies solche Anhaltspunkte, die in der anliegenden Liste (Anlage 1) aufgeführt sind. Diese Liste ist Bestandteil der Vereinbarung; sie ist nicht abschließend zu verstehen.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, diese Liste den haupt- und nebenamtlich Beschäftigten in seinen Einrichtungen und Diensten im Rahmen von „Vorgaben zur Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung“ unverzüglich persönlich zu übergeben und die Kenntnisnahme bestätigen zu lassen. Über die Bedeutung der Liste sind sie zu unterrichten. Neu eingestellte Beschäftigte sollen diese Liste spätestens am 1. Arbeitstag erhalten.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Erhält eine Fachkraft einer Einrichtung/eines Dienstes des Trägers Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, so hat die Fachkraft hierüber unverzüglich die Leitung der Einrichtung/des Dienstes bzw. den bei dem Träger zuständigen Verantwortlichen zu informieren.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft schriftlich vorzunehmen. Sofern der Träger nicht selbst über eine solche erfahrene Fachkraft verfügt, hat er eine externe Fachkraft heranzuziehen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft steht bei der Kreisstadt Bergheim im IBZ - Informations- und Beratungszentrum zur Verfügung. Falls die Einbeziehung einer externen Fachkraft erfolgt, sind die Sozialdaten zuvor zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.
- (3) Für die in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft, die nach Absatz 1 das Verfahren zur Risikoeinschätzung des Kindes oder Jugendlichen moderiert, gelten folgende Qualitäts- kriterien:
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Diplom-Sozialpädagoge_in, Diplom-Sozialarbeiter_in, Diplompädagoge_in, Diplompsychologe_in bzw. entsprechende Bachelor-/Masterabschlüsse)
 - Fundiertes Fachwissen und einschlägige Praxiserfahrung zum Themenkomplex und im Umgang mit Kindeswohlgefährdung sowie 3- jährige Erfahrung im Kinderschutz
 - Befähigung zur kollegialen (Team-)Beratung bzw. Supervision

- Persönliche Eignung (Beurteilung anhand Kriterien: Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, professionelle Distanz)
- (4) In Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft entwickeln die für den Fall zuständige Fachkraft und die Leitung der Einrichtung/des Dienstes bzw. der zuständige Verantwortliche des Trägers Maßnahmen für erforderliche und geeignete Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos (Aufstellen eines Schutzplans).
 - (5) Auf der Grundlage der Risikoeinschätzung erfolgt eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten durch den Träger, soweit durch diese Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII nicht gefährdet wird. Der Träger beachtet dabei die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII.
 - (6) Ergibt sich aus der bis hierhin erfolgten Risikoeinschätzung die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch zu nehmen sind, so informiert der Träger die Erziehungsberechtigten über geeignete Angebote und wirkt auf die Inanspruchnahme dieser Hilfsangebote hin.
 - (7) Nehmen die Erziehungsberechtigten die angebotenen Hilfen nicht in Anspruch oder kann die Kindeswohlgefährdung nicht mit eigenen professionellen Mitteln abgewendet werden oder reichen die eingeleiteten Hilfsangebote nicht aus, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, so ist **unverzüglich** durch die Leitung der Einrichtung/des Dienstes bzw. den zuständigen Verantwortlichen des Trägers der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren.
 - (8) Eine **sofortige Hinzuziehung** des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes durch den Träger muss erfolgen, wenn hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung **akuter** Handlungsbedarf besteht (insbesondere bei Kindesmisshandlung mit körperlichen Schädigungen, Mangelversorgung oder sexuellem Missbrauch).
 - (9) Die schriftliche Mitteilung/Information an das Jugendamt soll folgende Angaben erhalten:
 - Name und Anschrift des betroffenen Kindes oder Jugendlichen
 - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten
 - Art der Gefährdung und die gewichtigen Anhaltspunkte
 - das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
 - bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen/Schritte
 - Ergebnis der Beteiligung von Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen

§ 4 Hinzuziehung einer externen Fachkraft

Die Hinzuziehung der Kinderschutzstelle der Kreisstadt Bergheim als insoweit erfahrene Fachkraft ist für den Träger kostenfrei. Sofern der Träger eine andere externe Fachkraft hinzuzieht, trägt er die hierbei ggf. entstehenden Kosten. Für die Kosten einer eigenen insoweit erfahrenen Fachkraft hat der Träger keinen Anspruch auf Kostenerstattung oder Kostenbeteiligung gegenüber dem Jugendamt.

§ 5 Dokumentation und Datenschutz

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Folgende Punkte sind bei den einzelnen Verfahrensschritten darzustellen:
 - die beteiligten Fachkräfte
 - die erfolgte Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen oder die Gründe für die nicht erfolgte Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

- die zu beurteilende Situation
 - das Ergebnis der Beurteilung
 - weitere Entscheidungen
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
 - Zeitschiene für Überprüfungen
- (2) Der Träger beachtet bei der Erhebung, Nutzung und Weitergabe von Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Regeln im 4. Kapitel des SGB VIII (§ 61 ff.).

§ 6 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Der freie Träger stellt sicher, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen haupt- oder nebenamtlich beschäftigt, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.
- (2) Der freie Träger stellt ferner sicher, dass unter seiner Verantwortung keine ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der Träger nimmt hierzu unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Die Einsichtnahme hat vor der erstmaligen Beauftragung und bei fortlaufender entsprechender ehrenamtlicher Betätigung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen.
- (3) Sollte aus zwingenden Gründen beim ehrenamtlichen Engagement der unter § 6 genannten Personen die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nicht möglich sein, so lässt sich der freie Träger von den betreffenden Personen eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnen (siehe Anlage 2). Bei fortgesetzter Dauer des ehrenamtlichen Engagements ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis schnellstmöglich nachzuholen.
- (4) Die Einsichtnahme eines Führungszeugnisses nach Absatz 2 ist durch den freien Träger zu dokumentieren. Dabei sind zu erfassen:
- Name und Geburtsdatum der Person, für die das Führungszeugnis ausgestellt wurde
 - Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses
 - Datum der Einsichtnahme
 - Namen der Person des freien Trägers, die Einsicht in das Führungszeugnis genommen hat
 - Ergebnis/Feststellung im Führungszeugnis

Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff und der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sofern im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift wahrgenommen wird; ansonsten sind die Daten für die Dauer der Tätigkeit aufzubewahren und spätestens 3 Monate nach ihrer Beendigung zu löschen/zu vernichten.

- (5) Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage und der Einsichtnahme nicht älter sein als 3 Monate.

§ 7 Qualitätsentwicklung und –sicherung gem. § 79a SGB VIII

- (1) Der Träger verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zwecks Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßiger Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität seiner Arbeit sowie von geeigneten Maßnahmen zur ihrer Gewährleistung.

Der Träger gibt seinen Fachkräften intern Orientierungen und Arbeitshilfen zu Art und Umfang ihres Handelns an die Hand. Daneben unterstützt er die (Weiter-)Qualifizierung seiner Fachkräfte durch bedarfsgerechte Fortbildungen und Schulungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen der Vereinbarung – insbesondere mögliche Überarbeitungen infolge einer Evaluation – sind schriftlich vorzunehmen und von beiden Partnern durch Unterzeichnung zu genehmigen.
- (3) Sofern zwischen dem Träger und dem Jugendamt bereits eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII abgeschlossen wurde, tritt diese mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Bergheim, den _____

Bergheim, den _____

Hilke Hüge
Fachbereichsleitung Jugend und Bildung
der Kreisstadt Bergheim

Trägervertreter (inkl. Stempel)

Anlage 1 zur Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

(Diese Anlage verbleibt beim Träger und ist nicht der unterzeichneten Vereinbarung beizufügen!)

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgende Auflistung beinhaltet **gewichtige Anhaltspunkte** für eine konkrete Kindeswohlgefährdung. Sie ist als nicht abschließend anzusehen und erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungsmöglichkeiten

Anhaltspunkte beim Kind/ Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen, Infektionen im Intimbereich) ohne erklärbar nachvollziehbare Ursache
- Unterernährung
- fehlende Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut, verfaulte Zähne)
- fehlende notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung
- wiederholt witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- apathisches, stark verängstigtes Verhalten oder massive psychosomatische Beschwerden ohne erklärbar nachvollziehbare Ursache
- deutliche Entwicklungsverzögerung (z.B. Sprache oder Motorik)
- glaubhafte Äußerungen des Kindes/ Jugendlichen, die auf Vernachlässigung oder seelische, körperliche oder sexuelle Misshandlung hinweisen
- wiederholtes Aufhalten zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit bzw. an jugendgefährdenden Orten
- wiederholt unentschuldigtes bzw. länger andauerndes Fernbleiben aus dem Kindergarten oder der Schule ohne erklärbar nachvollziehbare Ursache

Anhaltspunkte im familiären Kontext

- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/ Jugendlichen (z.B. Schütteln, Schlagen, Isolierung)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes/ Jugendlichen
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut ungeeigneter Personen gelassen
- massive psychische Erkrankungen, die sich unmittelbar auf das Kind/ den Jugendlichen auswirken und mit einbeziehen
- deutliche Gewalt zwischen den Erwachsenen, vor den Augen des Kindes/ Jugendlichen
- Alkoholismus oder Drogen- und Medikamentenmissbrauch mit stark eingeschränkter Steuerungsfähigkeit
- desolate Wohnsituation (z.B. stark vermüllte oder verdreckte Wohnung)
- glaubhafte Schilderungen von konkreten Gefährdungssituationen aus dem familiären Umfeld
- Fehlende Problemaakzeptanz und Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, um den vorhandenen Auffälligkeiten und Symptomen zu begegnen.